

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 110/2014		
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Bauleitplanung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt	12.02.2014	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück		öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird in der Sitzung erarbeitet.

1. Finanzielle Auswirkungen



Ja



Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich



Ergebnishaushalt



Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:



Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.



Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €



Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:



Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.



Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre



Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €



Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Fachdienst II: Finanzen
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Antrag vom 06.11.2013 beantragt, die Bauleitplanung der Stadt Bersenbrück der Raumordnung anzupassen. Der Antrag ist dem Protokoll der letzten Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 07.11.2013 als Anlage beigelegt. Der Hinweis in dem Antrag, dass eine Anpassung der Raumordnung an die Gesetzeslage notwendig ist, bezieht sich wahrscheinlich auf § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches, in dem steht, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf das Verfahren der Neuauflistung von Bebauungsplänen. Eine Regelung hinsichtlich der Anpassung von Altplänen ist im Baugesetzbuch nicht als Verpflichtung enthalten. Der Antrag der Fraktion würde bedeuten, dass mindestens alle Pläne, die vor der letzten Änderung des Landesraumordnungsgesetzes erlassen worden sind, hinsichtlich ihrer Regelungen und Festsetzungen überprüft werden müssten, um dann gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Andererseits bestehen nach den geltenden gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit, bei eingehenden Baugesuchen (Bauvoranfragen und Bauanträgen) im Falle kollidierender städtebaulicher Interessen, ein entsprechendes Baugesuch zurückzustellen, die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen und gleichzeitig eine Veränderungssperre hinsichtlich der von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Flächen zu beschließen. Somit kann verhindert werden, dass städtebaulich bedenkliche Vorhaben realisiert werden. Eine rechtliche Überprüfung aller Bebauungspläne und eine teilweise daraus folgende Änderung werden deutlich höhere Planungskosten verursachen, als die alternative Verfahrensweise.

Gez. Dr. Baier
Stadtdirektor

gez. Heidemann
Fachdienstleiter III